

Was erlaubt ist und was nicht

Das deutsche Waffenrecht in Bezug auf Messer und das Tragen von Messern.

Welche Messer sind erlaubt?

Grundsätzlich sind alle Messer erlaubt, die nicht ausdrücklich verboten sind. Für Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, gibt es keinerlei Einschränkungen. Solche Messer sind Werkzeuge, mit denen man (juristisch betrachtet) umgehen kann wie mit einem Hammer oder einem Schraubenzieher. Das gilt zum Beispiel für alle Küchenmesser, aber auch für alle anderen Messer, sofern sie nicht als Waffe gelten.

Wann ist ein Messer eine Waffe?

Laut Paragraph 1, Absatz 2, Nr. 2, Buchstabe b des Waffengesetzes, sind als Waffe anzusehen: „tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.“ In der Anlage 1 zum Gesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitt 2) werden Hieb- und Stoßwaffen ergänzend definiert als „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“.

Das entscheidende Kriterium ist also die Zweckbestimmung. Dass man jedes Küchenmesser auch als Waffe verwenden kann (wie auch jeden Hammer oder Schraubenzieher), spielt für das Waffengesetz keine Rolle, weil es nicht der ursprüngliche Zweck des Gegenstands ist. So ist ein Bajonett als Kriegswaffe für den Einsatz gegen Menschen gedacht und unterliegt dem Waffengesetz, eine Machete ist aber zum Freischlagen von Dickicht bestimmt und damit ein Werkzeug.

Eindeutig eine Waffe, aber nicht verboten: Dolch mit beidseitig scharfer Klinge.

Wenn ein Messer als Waffe eingestuft ist, heißt das aber noch lange nicht, dass es damit auch verboten ist. Auch klassische Hieb- und Stoßwaffen wie Säbel und Degen sind nicht verboten, sie unterliegen aber einer Altersbeschränkung. Solche Gegenstände dürfen nur an Personen abgegeben werden, die 18 Jahre oder älter sind. Das Mindestalter der Volljährigkeit gilt dabei grundsätzlich für alle vom Gesetz als Waffe eingestuften Messer, also auch für legale Springmesser.

Gibt es eine Einschränkung der Klingenlänge?

Eine Begrenzung der zulässigen Klingenlänge gibt es nur bei Springmessern (dazu gleich mehr). Bei allen anderen feststehenden Messern oder Klappmessern (auch solchen, die als Waffe eingestuft sind, weil sie zum Beispiel eine beidseitig scharfe Klinge haben) existiert keine Beschränkung! Die Einstufung eines Messers als Waffe ist ebenfalls unabhängig von der Klingenlänge.



Keine Begrenzung: Messerklingen können so lang sein wie sie wollen. Ein Messer wird dadurch nicht zur Waffe.

Welche Messer sind verboten?

Es gibt eine Reihe von Messern, die laut § 1, Absatz 4 des Waffengesetzes als verbotene Gegenstände gelten. In der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitt 1.4.1 bis 1.4.3) werden sie aufgelistet. Verboten sind folgende Messer:

- alle Fallmesser
- Springmesser (bis auf die ausgenommenen Typen)
- Faustmesser („mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden“)
- Fallmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterfly- oder Balisong-Messer)

In der Anlage 1 (Abschnitt 2.1.1) des Waffengesetzes werden die Begriffe Spring- und Fallmesser näher erläutert. Demnach handelt es sich dabei um „Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser)“, beziehungsweise um Messer, „deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig

oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser)“.

Vorsicht ist auch bei Hieb- und Stichwaffen geboten, deren Eigenschaft man nicht sofort erkennt: In der Anlage 2 zum Waffengesetz werden unter Punkt 1.3.1. auch solche Hieb- und Stoßwaffen als verbotene Gegenstände aufgeführt, die „ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“. Dazu zählen zum Beispiel Gürtelschnallen mit eingebautem Dolch. Ebenfalls verboten sind Messer, deren Griff als Schlagring ausgeformt ist – weil Schlagringe grundsätzlich nicht erlaubt sind. Allerdings sind Taschenmesser in Form einer Gürtelschnalle oder in einem Stift oder Feuerzeug legal, weil es sich dabei nicht um Waffen handelt.

Welche Folgen hat es, wenn ein Messer verboten ist?

Messer, die als verbotener Gegenstand eingestuft sind, darf man grundsätzlich nicht besitzen. Das bedeutet natürlich auch, dass man sie nicht erwerben (auch nicht durch Erbschaft oder Schenkung) oder verkaufen und schon gar nicht mit sich führen darf. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Straftat! Es empfiehlt sich dringend, kein Risiko einzugehen, sondern verbotene Messer zu vernichten oder unbrauchbar zu machen (dazu gleich mehr). Verbotene Waffen bei der Polizei abzugeben, ist keine gute Idee: Es droht eine Strafverfolgung, auch wenn man einen solchen Gegenstand freiwillig bei den Behörden abgibt!

Welche Springmesser sind erlaubt?

Der Gesetzgeber hat einige Springmesser (nicht Fallmesser!) von dem Verbot ausgenommen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien werden in der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1.4.1) erläutert. Demnach sind Springmesser erlaubt, wenn

- die Klinge seitlich aus dem Griff heraus springt (also nicht nach vorne heraus)
- der aus dem Griff stehende Teil der Klinge höchstens 8,5 Zentimeter lang ist
- die Klinge in der Mitte eine Breite aufweist, die mindestens 20 Prozent der Klingenlänge entspricht
- die Klinge nicht zweiseitig geschliffen ist
- die Klinge einen durchgehenden Rücken hat.

Verbotene Messer:

